

Vorwort

In dem Maße, wie sich die Wertsysteme wandeln, wandelt sich auch das Schuldbewußtsein. Verfehlungen in der Privatsphäre werden von vielen bereits weniger stark empfunden als Vergehen in der Makrosphäre. Die Fortdauer von Kriegen, Waffenproduktion, Kolonialismus und Rassenhaß appelliert vor allem bei der jüngeren Generation an ein heftiges Schuldbewußtsein. In der Kirche zeigt sich die Wandlung des Schuldbewußtseins in einem stark verminderten Interesse für die bestehenden kirchlichen Formen der Sündenvergebung. Diese Nummer der Zeitschrift «Concilium», die *dem sakramentalen Dienst der Versöhnung gewidmet* ist, wird deshalb mit einem soziologischen Beitrag über den Zusammenhang zwischen Schuldbewußtsein und kultureller Umwelt eröffnet (Remy). Um zu wirksamen Formen und Riten der Vergebung zu kommen, ist es notwendig, diesen kulturellen Zusammenhang zu kennen und zu berücksichtigen. Auf theologischer Ebene wird diese Notwendigkeit auch sichtbar, wenn man im Auge behält, daß sakramentale Vergebung ein *wirksames* Zeichen voraussetzt. Wenn ein Ritus jeden realen Zeichenwert verloren hat, hört er auf, Zeichen zu sein. Je bewußter die Gläubigen leben, desto schneller wird das Interesse für einen solchen Ritus abnehmen. Dieses Thema kommt im zweiten Beitrag zur Sprache (Duquoc).

Der Akzent, der während der letzten Jahrhunderte auf die Beichte als Sakrament der Sündenvergebung gelegt wurde, hat uns manchmal vergessen lassen, daß die Eucharistie das primäre Sakrament der Versöhnung ist. In der gemeinsamen Opfermahlzeit wird die sündhafte Konzentration auf das Ich besiegt. Die Neubewertung der Eucharistie als sakramentale Sündenvergebung macht einen eigenen kirchlichen Versöhnungsritus jedoch nicht überflüssig (Tillard). Wohl wäre es nötig, daß die verschiedenen Ortskirchen die Möglichkeit erhalten, dafür ihre eigenen Riten zu entwickeln. Gleichförmigkeit, auch in derselben Ortskirche, ist pastoral nicht zu verantworten. Auch

gemeinsame Bußfeiern müssen, wie früher die Privatbeichte, ihre Zeit bekommen, in der Kirche als Sakrament anerkannt zu werden (McCue). Die verschiedenen Bußliturgien aus den Kirchen des Ostens zeigen sogar, daß die gemeinsame Bußfeier ursprünglicher ist als die Privatbeichte. Wenn die Kirchen des Westens von der Praxis des Ostens Kenntnis nehmen, kann ihnen geholfen werden, bestimmte Einseitigkeiten in der Bußliturgie zu überwinden (Nikolasch). Auch die Bußpraxis der alten Kirche zeigt sehr deutliche Unterschiede zur heutigen Gewohnheit. Das persönliche Bekenntnis der Sünden und der juristische Aspekt traten weniger in den Vordergrund, die Gemeinschaftsdimension war unverkennbar. Die Funktion des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen wurde stärker erlebt (Ramos-Regidor).

Luthers Stellung gegenüber der Beichte wurde noch kürzlich von Wicks als Luthers erste offensichtliche dogmatische Abweichung von der katholischen Lehre bezeichnet. McSorley liefert einen ökumenischen Beitrag, indem er zeigt, daß Luthers Standpunkt von mehreren Konzilsvätern in Trient als richtig bestätigt wurde. Die Bestimmungen von Trient über die Vollständigkeit des Bekenntnisses bei der Beichte hatten nur die Notwendigkeit im Auge, die Vollständigkeit unter bestimmten Umständen zu verfügen. Das muß im eigengearteten kulturellen Zusammenhang des Konzils von Trient verstanden werden (Peter).

Ein erster bibliographischer Beitrag ist den vier zur Zeit offiziellen und approbierten römischen Kanontexten gewidmet. Diese sind als Dankgebet konzipiert, so daß der Versöhnungsaspekt nicht unmittelbar und klar darin zum Ausdruck kommt (Manders). Ein weiterer bibliographischer Beitrag erklärt die Zurückhaltung der Kirchen der Reformation gegenüber der Privatbeichte. Sie hängt mit der Überzeugung zusammen, daß die Sündenvergebung nicht an das Bußsakrament (mit Sicht auf das Amtspriestertum) gebunden ist (von Allmen). Eine Übersicht über die Literatur zum Thema Beichte aus den letzten zehn Jahren (Funke) schließt dieses Concilium-Heft ab.

EDWARD SCHILLEBEECKX
BONIFAC WILLEMS

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens